

Wahlordnung zum Elternbeirat der Mittelschule Lindau (B)

In seiner Sitzung am 28.07.2018 beschloss der Elternbeirat in Anlehnung an die bestehenden Ordnungen und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit die folgende Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats.

§ 1

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

§ 2

Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Mittelschule Lindau (B) besucht, die Eltern volljähriger Kinder und die in Art 66 Abs.3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einen ähnlichen Einrichtung.

Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrer.

§ 3

Die Mitglieder des Elternbeirates werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt.

Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest.

Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens 2 Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient zum Nachweis der Wahlberechtigung. Die Einladung erfolgt über die Schüler. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 4

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

§ 5

Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. Die Wahlversammlung wird von dem Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. Aus der Wahlversammlung wird ein Wahlvorstand sowie ein Beisitzer bestimmt. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Wahlvorschlagsliste der Kandidaten und gibt diese Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

§ 6

Die Wahlberechtigten stimmen per Handzeichen über jeden Wahlvorschlag ab.

Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.

Der Wahlvorstand lässt der Reihe nach über jeden Kandidaten einzeln abstimmen.

Die Wahlberechtigten signalisieren ihre Zustimmung für den Kandidaten durch Erheben der Hand. Der Wahlvorstand oder der Beisitzer zählt die Anzahl der Handzei-

chen. Das Ergebnis der Zählung wird in der Kandidatenliste vermerkt. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. Für jedes die Schule besuchende Kind hat ein Wahlberechtigter eine Stimme.

§ 7

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekanntgegeben.

Als Mitglieder des Elternbeirats sind die Bewerber des Wahlvorschlags gewählt, die die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Anzahl der Elternbeiratsmitglieder sollte mindestens 5 Personen betragen. Die maximale Anzahl ist abhängig von der aktuellen Gesamtschülerzahl der Mittelschule Lindau (B) des Wahljahres.

§ 8

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über den Wahlgang, der zu den Schulakten genommen wird.

§ 9

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 10

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.

Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Schulaufsicht möglich.

§ 11

Soweit die Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BayScho) der Mittelschule und das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweiligen Fassung.

§ 12

Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Gleichzeitig treten die entgegengesetzten Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.